

**ESUG: Ein Frühwarnsystem oder ein Instrumentenkasten für Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer und Fachberater im Rahmen des § 270b InsO?**

- Ein Strategiepapier -

-

von Prof. Dr. Peter Knief, Köln¹

1. Ausgangslage:

Die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer stehen als laufende Berater des Mittelstands ab 1.3. 2012 hinsichtlich ihrer Krisenmandanten vor schwierigen Entscheidungen:

- a) Soweit sie gem. § 270b InsO **“ in Insolvenzverfahren erfahren“** sind, können sie einen Antrag auf Einleitung des sog. Schutzschirmverfahrens bescheinigen, allerdings **nicht für Ihren eigenen Mandanten.**

Diese betriebswirtschaftliche Tätigkeit ist fachlich anspruchsvoll, herausfordernd, aber auch mit beachtlicher Haftung verbunden.

- b) Für ihre eigene Klientel sollten die Steuerberater / Wirtschaftsprüfer ihren Mandanten wohl einen ihnen bekannten **erfahrenen Bescheiniger empfehlen** können. Sie sollten ihren Mandanten **auch einen Sachwalter** für das Schutzschirmverfahren nennen können, der möglicherweise bei Fehlschlagen der Eigenverwaltung später Insolvenzverwalter werden kann. Das erwartet ein Mandant.
- c) Der Stb/WP kann aber auch ausschliesslich betriebswirtschaftlicher Berater seines Mandanten bleiben! Das ist sehr ratsam. Das setzt allerdings voraus, dass er sich spätestens bei Eintritt der Krise mit den notwendigen betriebswirtschaftlichen Instrumenten zur Analyse der Krise auseinandersetzt und diese einführt, damit er nicht vom „Bescheiniger“ fachlich überholt wird.
- d) Der StB/WP muss als Ziel vor Augen haben, dass er bei Gelingen der Sanierung Berater seines Mandanten bleibt.

Die Entscheidung, seine eigene Klientel im Schutzschirmverfahren weiterhin zu beraten und für die Zeit danach zu erhalten, erfordert allerdings ein beachtliches betriebswirtschaftliches

¹ Der Verfasser war von 1972 bis 2009 StB und Wp, heute ist er Unternehmensberater, u.a. noch Dozent an der Bundesfinanzakademie(in Brühl), Autor umfangreicher betriebswirtschaftlicher Literatur und offener Excel-Software, vgl. www.peter-knief.de

Engagement; ist dieses fachlich gut, hat der **laufende Berater große Chancen**, in den Gläubigerausschuss seines Mandanten(und auch andere) aufgenommen zu werden.

- e) Gem. § 270b InsO kann der fachkundige StB, WP, RA, Fachberater, auch entscheiden, das **Geschäftsfeld „Bescheiniger“ schwerpunktmäßig** zu besetzen, um von anderen StB / Wp genannt zu werden. Das erfordert gewisse **Aquisitionsaktivitäten ab 1.3.2012**. Ist er fachlich überzeugend, hat er gute Chancen, nach Gelingen einer Sanierung ein „neues“ Mandat zu erlangen.

2. Strategie ab 1.3.2012

Der fachlich überzeugende betriebswirtschaftlich beratende StB/ Wp wird

- als **Bescheiniger** gem. § 270b InsO als auch
- als betriebswirtschaftlicher **Sanierungsberater** seiner Klientel tätig werden.

3. Als Berater des Schuldners vor Antrag des Schutzschirmverfahrens

Gerät der Mandant in eine Schieflage, so ist es ratsam, dies frühzeitig zu erkennen: die setzt voraus kluge sensible Früherkennungsinstrumente; die klassische BWA Nr. 1 wird dafür nicht reichen.

Sinnvoll sind zwei BWA:

Tool 1: Automatischer Status mit einer „**DATEV BWA STATUS**“: wird ein solcher Status über einen Zeitraum von zwei Jahren installiert und analysiert, so erkennt man sehr früh den Abwärtstrend: das Einbuchen von stillen Reserven (in statistischen Konten) macht ein frühzeitiges Erkennen einer Überschuldung möglich. Auch der Zeitpunkt des buchmäßigen Eintritts einer Überschuldung lässt sich besser eingrenzen.

Ein Status steht im engen Zusammenhang mit dem **Going-Concern-Gedanken**, also werden auch in der Statusauswertung diese Werte mit gezeigt werden müssen. Wesentlich ist es, alle **Statuswerte im Zeitvergleich zu analysieren**, also die **Entwicklung bis dahin** zu sehen.

Tool 2 : BWA 2008 als „intelligentes“ Frühwarntool

Die seit 2008 bei vielen StB/Wp angewandte „**BWA 2008**“ ist unter dem Aspekt der **Insolvenz-Überwachung und –prognose** ein vorzügliches Instrument der Darstellung der wirtschaftlichen Lage und seiner Entwicklung: bei einer 2- oder 3- Jahresanalyse zeigen nicht nur die absoluten Zahlen den **Trend**, sondern **auch ausgewählte Grafiken**.

Mit der Installation dieser beiden DATEV-BWA sollte der laufende Berater **dem Bescheiniger zuvorkommen**; sie sind schnell und ohne große Kosten installiert, ihre Analyse bekräftigt den laufenden Berater im Ernstfall, seinem Mandanten den Gang in das Schutzschirmverfahren anzuraten. Die beiden BWA erhalten Sie nicht bei der DATEV! Nur unter www.peter-knief.de.

Der Bescheiniger wird diese beiden BWA ohne hin installieren müssen, will er dem Sachwalter ein Controlling des Unternehmens nach diesem Standard gewährleisten; sollte das Unternehmen tatsächlich - durch das Schutzschirmverfahren durchgeführt- wieder in eine normale wirtschaftliche Lage geraten, dann ist es mehr als sinnvoll, diese beiden BWA weiter zu fahren und zu kontrollieren.

Hier kann der laufende Berater Punkte für später sammeln; aber auch ein Gläubigerausschuss wird diese beiden Auswertungen" anerkennend" zur Kenntnis nehmen.

4. Instrumente des Bescheinigers im Rahmen des § 270b InsO

Der Bescheiniger hat kaum Zeit, im Rahmen seiner Frühanalyse zum Zwecke der Bescheinigung komplexe Gutachten nach PS 800 und/oder IDW S6 zu erstellen und zu begründen; er bedarf eines schnellen, aussagefähigen und treffenden Instrumentariums, einer so genannten kleinen Toolbox wie sie in Folgenden dargestellt wird:

4.1. Tool 1 : Automatischer Status mit einer „DATEV BWA STATUS“

Die oben dargestellte „**DATEV BWA Status**“ muss ein Bescheiniger installieren; das Buchkapital und der Substanzwert müssen ohnehin auf den Stichtag ermittelt werden, müssen dann aber auch im Rahmen der laufenden Buchhaltung über die 90 Tage beobachtet werden. Ein fortlaufender Status im Rechnungswesen zeigt die Entwicklung hin zur Überschuldung oder auch „weg“.

4.2 . Tool 2: BWA 2008 als „intelligente“ Frühwarnauswertung

Die betriebswirtschaftliche Auswertung zeichnet sich dadurch aus, dass die wirtschaftliche Lage im Gegensatz zur Standard-BWA Nr. 1 **sehr tief gegliedert** beschrieben wird.

So wird **Cashflow-Entwicklung** gezeigt, die Entstehung und Zusammensetzung des **EBITDA**, die **Entwicklung des nicht entnommenen Gewinns**, die **Wertschöpfung** und entsprechende z.B **EBITDA-Vervielfältiger**. Gerade die Darstellung der Entwicklung und die **Analyse der Finanzierung** ist entscheidend, wenn im Rahmen des Schutzschirmverfahrens bei der Erarbeitung von Sanierungsstrategien auch **Finanzierungs-Varianten** diskutiert werden müssen.

4.3 . Tool 3: Liquiditätsplanung über 90 Tage

Nicht umhin kommt der Bescheiniger um eine **exakte Liquiditätsplanung für 90 Tage**, um Aussagen über die Entwicklung der Zahlungsfähigkeit zu treffen. Eine solche Liquiditätsplanung muss **zum Tag des Antrags unabhängig vom laufen Rechnungswesen** stehen; in der Regel kann sie auch nicht auf Daten des Rechnungswesens zurückgreifen, sondern muss individuell Tag für Tag über 90 Tage immer neu erarbeitet werden.

4.4 . Tool 4: Erfolgsplanung für 3 Jahre

Der Bescheiniger muss darstellen, wie sich unter **Fortführungsaspekten** die **zukünftige Ertragslage** darstellt: auch hier muss ein schnelles Instrument – losgelöst vom laufenden Rechnungswesen – eingesetzt werden; ein solches Instrument muss erlauben, bestimmte Prämissen durch zu simulieren: das sind Mengenannahmen, Preisannahmen, Inflationsannahmen, vor allen Dingen aber **auch Deckungsbeitrags-Berechnungen**, um Break-Even-Point-Berechnungen durchführen zu können..

Integriert ist hier eine automatische Investitionsstrategie und die Finanzierung der möglicherweise geplanten Investitionen unter Annahme von individuellen Zinsen und Tilgungen, alles simulationsfähig programmiert.

Ein solches Tool darf für den Bescheiniger nicht statisch sein, vielmehr muss er gerade im Hinblick auf §270 b InsO dartun können, dass eine Sanierung **nicht offensichtlich aussichtslos** ist: das ist nur mit fachlich durchdachten Simulationsmöglichkeiten zu erarbeiten.

4.5 . Tool 5 : Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit

Die Ermittlung der **Kapitaldienstfähigkeit ist der Kern jeder Kreditwürdigkeitsprüfung**, aber auch Grundlage **jeder Fortführungsprognose**.

Es dürfte im Rahmen der Bescheinigung nach § 270b InsO kaum möglich sein, gerade die Zahlen mittelständischer Unternehmen in einem komplexen integrierten Erfolgs-, Bilanz- und Finanzplanungssystem durch zu simulieren. Diese Zeit besteht nicht.

Praktikable Tools zur Ermittlung der auf Gewinn- und Verlustrechnungen aufbauenden Kapitaldienstfähigkeitsberechnungen existieren.

Die Kapitaldienstfähigkeits- Berechnung muss unter Stressaspekten(Umsatz-, Kosten- und Zinssatz) durchgeführt werden können: daher müssen sie **deckungsbeitragsrechnungsorientiert** sein!

Der Bescheiniger wird – schon aus Zeitnot und Kostengründen - ein solches Instrumentarium einsetzen müssen.

Bei der Analyse der fünf Tools wird er dann die **Begründungen suchen, erste Sanierungsmöglichkeiten** erkennen und möglicherweise Aussagen über die **Aussichten** einer angestrebten Sanierung tätigen können; erst dann wird er bescheinigen.

Zudem ist das Instrumentarium für das Insolvenzgericht gleichzeitig der **Beweis der Fachkunde**, von der sich das Gericht überzeugen muss.

5. Ergebnis

Wird dieses Instrumentarium in der Eigenverwaltung weiter gepflegt und durch den laufenden Steuerberater verstanden und fortentwickelt, wird dieser große Chancen haben, mitentscheidende Aufgaben auch in dem Gläubigerausschuss wahrzunehmen.

Gelingt die Sanierung, dann ist dieses Instrumentarium Grundlage aller zukünftigen Analysen und Unternehmensentscheidungen; bei Gelingen der Sanierung ist dann das Mandat des laufenden Beraters hinreichend gesichert(so er es eingeführt hat).

Während bisher in Insolvenzverfahren die laufenden Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ihre Mandate verloren, haben sie in Zukunft gute Chancen, diese Mandate auch in Schutzschirmverfahren und danach zu erhalten.

Meine Auffassung in diesem Hinweis deckt sich weitgehend auch mit den „**Handlungsempfehlungen für die neue Insolvenzordnung**“ von **Prof. Dr. Hans Haarmeyer**, Direktor des „Deutsches Institut für angewandtes Insolvenzrecht e.V.“, vom März 2012, dort Anlage 3: **Musterantrag zur Einleitung des Schutzschirmverfahrens gem. § 270b InsO.**

Stand : 2012 03 04